

§ 1 ALLGEMEINES

Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins. Änderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Lüdersburg von 1985 e.V.“, abgekürzt „Lüdersburg 85“, hat seinen Sitz in Lüdersburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. 963 eingetragen.

1.2 Die Verwaltung kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins ausgeführt werden.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Breitensports, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und zuständiger Fachverbände.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Jede natürliche Person kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Satzung anerkennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand – eine eventuelle Ablehnung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung mit schriftlicher Begründung erfolgen.

1.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Zustimmung erteilt, Ergebnisse, Fotos, Filme und dergleichen von offiziellen Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Vereinsveranstaltungen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Übrigen unterliegen personenbezogene Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende.

3.3 Der Ausschluss kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins vorsätzlich geschädigt oder den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider gehandelt hat. Das Mitglied ist zur Vorstandssitzung zu laden und anzuhören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhörung zu entscheiden. Bei Einspruch des Mitglieds gegen den Beschluss beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die innerhalb von 6 Wochen stattfindet und auf der mit einfacher Mehrheit über den Beschluss entschieden wird.

3.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein; die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Vereinskleidung und sonstige vereinseigenen Sachen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Massgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben,
- c) an der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- 2.1 sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- 2.2 zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 2.3 dem Verein jährlich einen Beitrag zu zahlen. Höhe des Jahresbeitrags und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.

3. Versicherungsschutz

Den Mitgliedern wird empfohlen, sich privat ausreichend gegen Sportunfälle und andere Schäden abzusichern. Eine Haftung des Vereins für Schäden aus Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schädigungen, die bei Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstiger für den Verein erfolgten Tätigkeit auftreten, ist ausgeschlossen.

Für den Verein besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbund Niedersachsen e.V. und des Nordwestdeutschen Schützenbund e.V..

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Funktion und Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Zu dieser Versammlung lädt der Vorsitzende 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemässen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung
4. Jahresbericht des Vorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahlen
9. Anträge
10. Verschiedenes

3. Anträge

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung aus dringlichem Grund muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen, sei es auf eigene Veranlassung, sei es auf schriftlichen Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder über 16 Jahren sind stimmberechtigt und ab 18 Jahren wählbar. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

6. Ablauf und Beschlussfassung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

6.2 Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen und das Stimmrecht entsprechend 5. ausüben. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zu gestatten.

6.3 Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlusspunkt als abgelehnt.

6.4 Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann den von ihr Gewählten das Misstrauen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen und danach Neuwahlen durchführen.

6.6 Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

§ 6 VORSTAND

1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB wird ausgeübt durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied als kommissarischen Vertreter einsetzen.

4. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 KASSENPRÜFER

Für die Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer bestellt, und zwar wird in jedem Jahr 1 neuer Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich unvermutet ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, und zwar mindestens eine Prüfung vor der Jahreshauptversammlung.

§ 8 ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Protokolle

Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer innerhalb von 14 Tagen zu unterschreiben ist. Es muss Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

2. Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse und sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Einzelne Mitglieder haben hierauf keinen Anspruch. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Lüdersburg, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen. Hierzu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschliessen. Erscheinen weniger Stimmberechtigte, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
